



Statuten

des

Elternvereins der Kroatischen Ergänzungsschule in der Schweiz

I. Name / Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „**Elternverein der Kroatischen Ergänzungsschule in der Schweiz**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dietikon.

Er wird seinen Namen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) führen.

Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die:

- Erhaltung, Förderung und Pflege der Kroatischen Sprache, Kultur und Kunst.
- Bewahrung der nationalen Identität der in der Schweiz lebenden Kroaten.
- Förderung der Integration in allen Bereichen.

Der Verein führt folgende Aktivitäten durch:

- Hilfeleistung bei der Organisation und Durchführung des Unterrichtes der kroatischen Ergänzungsschule in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin der Ergänzungsschule, der Botschaft der Republik Kroatien, dem Ministerium für Bildung der Republik Kroatien, den Kroatischen Katholischen Missionen sowie den Schweizer Behörden.
- Beschaffung von Schulmaterial, Büchern, Arbeitsheften und sonstigen Lehrmitteln.
- Organisatorische und finanzielle Unterstützung der Lehrerschaft.
- Organisation, Durchführung und Mithilfe von kulturellen Veranstaltungen und Anlässen.
- Vertretung der Interessen der Schüler und deren Eltern sowie seiner Mitglieder.
- Zusammenarbeit mit den lokalen Elternvertretungen

Der Verein ist unabhängig und hat ausschließlich ideelle Zielsetzungen. Ziel ist die langfristige ideelle und finanzielle Sicherstellung der Kroatischen Ergänzungsschule. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitglieder des Vereins sind

- a) Aktivmitglieder
- b) Passiv- und Gönnermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, die bereit sind, seine Ziele zu unterstützen.
- Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen die ideellen Ziele des Vereins finanziell. Sie verfügen in der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders bemüht und verdient gemacht haben. Diese werden durch die Vereinsversammlung ernannt.

Art. 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt, auf schriftliche Anmeldung, resp. durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages, durch den Vorstand, sofern von keinem Mitglied des Vorstandes Widerspruch gegen sie erhoben wird.

Die Aufnahme als Mitglied kann durch den Vorstand mit Begründung abgelehnt werden. Ein Begehren des Abgewiesenen an die Vereinsversammlung ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung möglich. Diese entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Entscheid ist definitiv.

Art. 5

Der Eintritt ist jederzeit möglich und die Mitgliedschaft dauert jeweils bis zur nächsten Jahresversammlung. Unter der Voraussetzung, dass der Mitgliederbeitrag bis spätestens am 1. Juni bezahlt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Der Austritt erfolgt lediglich auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Eltern, deren Kinder die kroatische Ergänzungsschule besuchen, werden durch die Bezahlung des "Elternbeitrages" automatisch zu Aktivmitgliedern.

Die Höhe des Mitglieder- und Elternbeitrages wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder- und Elternbeiträge sind immer für ein volles Jahr zu entrichten.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat (Stichtag 01. Juni).

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung (Stimmenmehrheit) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Der Vorstand und die Revisoren werden von der Vereinsversammlung für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. (Ausnahme siehe Art. 13).

A. Vereinsversammlung

Art. 9

Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand zur Erledigung dringender Geschäfte sie einzuberufen für nötig erachtet.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisoren, durch schriftliches Begehren, mit Angabe des Zwecks, verlangt werden.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Zusätzlich kann die Einladung auch über öffentliche Medien erfolgen (Internet, Inserate etc.).

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 10

Der Vereinspräsident oder, wenn dieser ersetzt werden muss, ein Vorstandsmitglied hat den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Art. 11

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr zustehenden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit fällt dem Vereinspräsidenten ein Stichentscheid zu.

Art. 12

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Bezeichnung der Stimmzähler und Protokollführer
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung, Festlegung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitglieds- und Elternbeiträge
- f) Änderung der Statuten (wofür hier eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig ist)
- g) Auflösung des Vereins (wofür hier eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig ist)
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Vereinsleitung

Art. 13

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Der Vereinspräsident ist zugleich Präsident des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. An der ersten Vorstandssitzung nach der Vereinsversammlung werden der Vereinspräsident, der Vizepräsident, der Finanzvorstand (Kassier) und der Sekretär gewählt. Der Sekretär und der Finanzvorstand erhalten ein Mandat für mindestens zwei Jahre. Die Mitarbeit im Vorstand ist freiwillig und ohne finanzielle Entschädigung.

Art. 14

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Art. 15

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind,
- b) Vertretung des Vereins nach aussen,

- c) Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung,
- d) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- e) Leitung und Organisation der Vereinsaktivitäten,
- f) Einziehen der Mitgliedsbeiträge,
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Erlass von Reglementen und Richtlinien

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Finanzvorstand einzeln bis zu Sfr. 10 000. Für höhere Beträge zeichnen der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzvorstand und der Sekretär je kollektiv zu zweien.

C. Kontrollstelle

Art. 17

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren, die wieder wählbar sind. Sie revidieren die Bilanz und Erfolgsrechnung und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Finanzierung und Haftung

Art. 18

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitglieder- und Elternbeiträgen
- b) Erlöse aus Veranstaltungen
- c) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- d) Spenden, Schenkungen und Legate

Die Mitglieder- und Elternbeiträge dürfen dabei je Jahr und Kategorie den Beitrag von CHF 350.00 nicht übersteigen.

Art. 19

Die Jahresrechnung umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September und das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 21

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquidationserlös den Kroatischen Katholischen Missionen in der Schweiz (dem Nationalen Delegierten Kroatischer Katholischer Missionen in der Schweiz) zur treuhänderischen Verwahrung übergeben und zwar bis zum Zeitpunkt der Konstituierung einer neuen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Für die nicht geregelten Punkte gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vorstand hat gemäss Auftrag der Vereinsversammlung vom 17.11.2002 die neuen Statuten erstellt. Die neuen Statuten ersetzen die alten Statuten vom 26.06.1994.

In der Hauptversammlung am 16. November 2013 hat der Vorstand die Verpflichtung zur Änderung des Vereinsstatuts ab 2004 übernommen.

12. März 2014

Elternverein der kroatischen Sekundarschule in der Schweiz

Status 2013 in unveränderter Form aktualisiert 04/12/2019.

Der Präsident:

Denis Blazak

die Protokollführerin:

Stanislava Suhaj